

TORSTEN HARMS ■■■■■■■■■■

Frau

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■ Hamburg

Unser Aktenzeichen:

I/80/14

DVNLP / ■■■■■■■■■■

24. September 2014
th/nk

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Frau ■■■■■■■■■■,

ausweislich der in der Anlage beigefügten Vollmacht hat der Vorstand des DVNLP mich beauftragt das Ausschlussverfahren gegen Sie zu betreiben.

Für das Ausschlussverfahren sieht die Satzung des DVNLP vom 28. Oktober 2005 folgende Grundlagen vor:

Ausschluss

1. *Der Ausschluss kann erfolgen,*
 - a) *wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist,*
 - b) *bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen mit dem Verband geschlossene Verträge,*
 - c) *bei Verbands schädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens.*
2. *Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von vier Wochen ab Zugang Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen zu geben.*
3. *Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.*
4. *Der Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang durch Anrufung der Schlichtungskommission angefochten werden.*

Das Kuratorium hat am 9. Juni 2014 in Göttingen ausweislich des Protokolls den Beschluss gefasst:

- 1 -

**Beschluss zum Ausschluss des Mitgliedes [REDACTED] [REDACTED]
wegen verbandsschädigendem Verhalten nach §11, Abs. 1 c)
der Satzung. (Beschlussergebnis: einstimmig)**

Hieraus folgt, dass Sie anzuhören sind. Nach Ablauf der Anhörungsfrist von vier Wochen hat dann das Kuratorium über den Ausschluss zu entscheiden.

Nach der Entscheidung des Kuratoriums war das Verfahren zunächst ausgesetzt, um einem Gespräch die Möglichkeit zu geben. Das Gespräch fand nicht statt.

Ein Ausschlussverfahren ist rechtmäßig, wenn das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Ausschluss ist dann unwirksam, wenn der Ausschluss gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder aber grob unbillig oder willkürlich ist.

Die Satzung kennt folgende Ausschließungsgründe:

- a) wenn das Verbandsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand ist,**
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Verbandes oder gegen mit dem Verband geschlossene Verträge,**
- c) bei Verbandsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens.**

Das Kuratorium sieht auf Grund Ihres Verhaltens Verstöße gegen die Satzung. Es handelt sich dabei um hinreichende Ausschließungsgründe.

Die Satzung kennt ausschließlich den Ausschluss als Sanktionsmaßnahme. (LG Bremen, Urteil vom 31. Januar 2013 – 7 O 24/12 –, juris)

Hinsichtlich der Ausschließungsgründe ist als Mindestanforderung sicherzustellen, dass die Vorwürfe, die dem Mitglied gemacht werden und die zu seinem Ausschluss führen sollen, im Ausschließungsverfahren so konkret bezeichnet werden, dass sich der Auszuschließende in angemessener Form verteidigen kann. Und dass das zur Entscheidung aufgerufene Kuratorium nicht im unklaren darüber ist, über welche Vorwürfe sie abstimmen und dass nach der Abstimmung für die gerichtliche Überprüfung eindeutig feststeht, aufgrund welcher von der Mitgliederversammlung als erwiesen angesehener Tatsachen der Ausschluss erfolgt ist (Konkretisierungserfordernis, vgl. BGHZ 102, 265, 274f.).

Vorwürfe:

Ihnen wird vorgeworfen, den Verband innerhalb oder außerhalb des Verbandslebens (öffentlich) nachhaltig geschädigt zu haben.

1. Sie haben - auch gemeinsam handelnd mit Herrn Thies Stahl –

- DVNLP-Mitglieder einer Straftat bezichtigt und auch öffentliche Ermittlungsverfahren betrieben, obwohl Sie wussten dass Ihre Behauptungen nicht beweisbar sind;
- DVNLP-Mitglieder genötigt in Ihrem Sinne tätig zu werden und mit Konsequenzen gedroht;
- Verfahren von Organen des Verbandes verlangt, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrten;
- Anträge auf Einleitung von verbandsinternen Verfahren gegen Mitglieder des Verbandes gestellt, ohne konkrete beweisbare Verfehlungen darzustellen;
- öffentliche Diskussionen auch über einzelne Mitglieder geführt und dabei bewusst und billigend eine Schädigung des Verbandes in Kauf genommen;
- den Hinweis des Vorstandes als Verbandsorgan erst bei Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte verbandsintern handeln zu wollen, haben Sie in unzulässiger Weise verbandsschädigend öffentlich kritisiert;
- in unzulässiger Weise Schriftverkehr – mindestens 130 Seiten – gegen die Datenschutzbestimmungen veröffentlicht.

Im Einzelnen hat sich Ihre Tätigkeit, wie folgt gezeigt:

Es gibt Beschwerden und Vorwürfe von Ihnen gegen mehrere Lehrtrainer des DVNLP und weitere Mitglieder des DVNLP. Sie haben keine Beweise für die Behauptungen angetreten. In den öffentlichen Verfahren haben Sie Unterlassungsansprüche anerkannt. Sie fordern den DVNLP auf, diesen Lehrtrainern die Anerkennung als Lehrtrainer zu entziehen, ignorieren aber die Tatsachen. Sie haben den Kreis der Beteiligten durch weitere Vorwürfe erweitert, als der DVNLP oder einzelne Mitglieder nicht ihrem Wunsch gemäß reagierten. Nachdem Sie die Anzeigen wegen Nichterweißlichkeit der Tatsache (so Ihre Begründung) zurückgezogen haben, halten Sie dennoch daran fest, dass der Vorstand

und der DVNLP falsch gehandelt haben und stellen auch weiterhin Behauptungen über Mitglieder auf, die Sie bisher nicht bewiesen haben.

Im Einzelnen verweise ich auf die nachfolgenden Schreiben Ihrerseits, deren Inhalt Ihnen bekannt ist, auf eine Beifügung wird verzichtet:

- Es liegen Beschwerden von Ihnen gegen mehrere Lehrtrainer des DVNLP und weitere Mitglieder des DVNLP vor. Sie fordern den DVNLP auf, diesen Lehrtrainern die Anerkennung als Lehrtrainer zu entziehen und Verbandsstrafen auszusprechen.
- Schreiben von Ihnen an den DVNLP am 5.6.2013 betreffend ein Mitglied, einen Lehrtrainer. Sie teilten mit, dass Sie ein Mitglied wg. Sexueller Nötigung und Teilnahme einer Tätergemeinschaft zur Zwangsprostitution angezeigt habe, des Weiteren habe eine dritte Person eine 500 Stunden-Bescheinigung für ein Mitglied fälschlich bescheinigt.
- In einem Schreiben von Ihnen vom am 4.7.2013 teilten Sie mit, dass 150-Bescheinigung an ein Mitglied von einem anderen Mitglied fälschlich bescheinigt wurden.
- Schreiben von Ihnen vom 23.8.2013 an den DVNLP: Beschwerde über unethisches Verhalten eines Mitgliedes und Antrag auf Behandlung in den Gremien sowie der Schlichtungskommission des DVNLP. Das Schreiben enthält sechs Seiten privater Belange ohne Verbandsbezug.
- Schreiben von Ihnen an DVNLP-Vorstand, AFK, Schlichtungskommission vom 10.9.2013: darin ziehen Sie Ihren Antrag auf Schlichtungsverhandlung vom 23.8.2013 zurück.
- Mail von Ihnen an 34 Empfänger vom 14.12.2014: angehängt Ihre Beschwerde über ein Mitglied beim DVNLP, Ankündigung über Beschwerde beim Amt für Gesundheitsschutz, Anzeige wegen sexueller Nötigung etc. Ihr neuer Nachname: [REDACTED].
- Schreiben von Ihnen vom 3.3.2014 an DVNLP-Vorstand, AFK und Schlichtungskommission: erneuten Antrag zur Ladung von einem Mitglied vor Schlichtungskommission. Außerdem Antrag auf Ladung von weiteren 5 Lehrtrainern. Sie erklärten alle sechs angezeigt zu haben wegen Machtmissbrauch, sexueller und psychischer Gewalt, Nötigung, etc.
- Fragekatalog per Brief vom DVNLP an Sie am 8.5.2014.
- Schreiben von Ihnen an DVNLP am 18.5.2014: Antwort auf Fragenkatalog, keine Antworten auf die Fragen enthalten.

- Schreiben von Ihnen vom 29.5.2014 an DVNLP-Vorstand: Beschwerde über ein Mitglied, Vergewaltigung durch zwei Mitglieder. Aufforderung an den Vorsitzenden, wegen Befangenheit in dieser Angelegenheit die Bearbeitung niederzulegen und zu delegieren. Im Anhang: Brief von [REDACTED] an ein Mitglied. Anhang: eine weitere Anzeige von Ihnen an LKA Hamburg gegen DVNLP-Vorstand wegen Rufschädigung und unerlaubter Diagnosestellung.
- Mail von Ihnen vom 3.6.2014 an Vorstand: Forderung Rücknahme der Aussagen zu psychischer Instabilität, vorbehaltlich einer Anzeige wegen Rufschädigung und unerlaubter Diagnosestellung.
- Veröffentlichung einzelner Dokumente und Positionen am 8.6.2014 mit Beschuldigungen und namentlichen Erwähnungen von Jens Tomas und Vorstand auf <http://thiesstahl.wordpress.com>: entfernt am 13.6.2014.
- Gesprächsangebot vom Vorstand durch RA Harms am 16.6.2014 an Sie.
- Mail von Ihnen vom 19.6.2014 an Vorstand etc. Angebot Mediation ja, aber nur bei Entschuldigung im Sinne des Schreibens von Thies Stahl.
- 25.6.2014 Veröffentlichung von 130 Seiten Schriftverkehr durch Sie ([REDACTED] n), Verlinkung von [REDACTED] [REDACTED] auf facebook).
- Mail von Ihnen: **alle Anzeigen niedergelegt.**
- 16.9. 2014 Sie per Mail - Antrag an den DVNLP: Antrag mit Behauptungen der Vergangenheit.
- 23.09.2014 Sie an den Verband mit dem Antrag, der alle Behauptungen der Vergangenheit wiederholt

Öffentliche Verfahren gegen Sie:

Gegen Sie wurden nach hiesiger Kenntnis durch mehrere Mitglieder Anzeige erstattet. Hier sind folgende Aktenzeichen bekannt

AZ031/1K/0228712/2014, 2314Js964/13, 2403Js620/13, internet/003097/2014 sowie internet003095/2014, internet/003126/2014 ,internet/003128/2014 ==> LKA HH-Altona unter dem AZ 235720/2014; internet/003144/2014, internet/003145/2014; LKA 26/1K/232660/2014; LKA 26/1K/232647/2014

Unter dem Aktenzeichen 2314 Js 964/13 hat die Staatsanwaltschaft die Verfahren zusammengefasst und zwischenzeitlich Anklage erhoben.

Diesseits ist bekannt, dass Sie wegen verschiedener Äußerungen zwischenzeitlich Unterlassungserklärungen mit Strafbewährung abgegeben haben sollen. Im Verhältnis zum Verband haben Sie eine Unterlassungserklärung ohne Strafbewährung wegen Ihrer finanziellen Situation hinsichtlich der Veröffentlichung von Unterklagen per mail abgegeben.

Sie wurden des Weiteren in dem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zum Aktenzeichen 332 O 324/13 am 07.07.2014 rechtskräftig verurteilt, Äußerungen zu unterlassen, die aus Ihrer Sicht aber Gegenstand verbandsinterner Verfahren werden sollten. Nach meiner Kenntnis soll sogar das Oberlandesgericht ebenfalls in einem Prüfverfahren in dieser Sache tätig gewesen sein und soll die Auffassung des Landgerichtes bestätigt haben.

Ihre Tätigkeit - zum Teil gemeinschaftlich handelnd mit Thies Stahl - hat dazu geführt, dass

- mindestens ein Mitglieder aus dem Verband ausgetreten ist und drei weitere einen entsprechenden Austritt angekündigt haben;
- im Vorfeld der Future Tools haben mehrere Mitglieder angekündigt, im Falle Ihres Erscheinens eine Absage erteilen zu wollen. Dies wäre mit ideellen und materiellen Nachteilen für den Verband verbunden gewesen;
- gewählte Vertreter ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben wollen, weil sie sich immer wieder ungerechtfertigter Äußerungen und Vorwürfen Ihrerseits ausgesetzt sehen;
- der Bundesverband und seine Mitglieder auf Grund Ihrer Öffentlichkeitsarbeit so dargestellt werden, als wenn die von Ihnen gegenüber einzelnen und derzeit nicht bewiesenen Vorwürfe, als Handlungsschema ein grundsätzliches Problem sei;
- das NLP in der Öffentlichkeit als Machtinstrument der Mitglieder des DVNLP wahrgenommen wird und damit in der Bevölkerung ein negatives Bild geschaffen wird. Hierdurch wird die Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit der Mitglieder, aber auch des Verbandes, zumindest nachhaltig erschüttert und ist nur durch eine umfangreiche, kostenintensive Öffentlichkeitsarbeit zu heilen;
- nach einer Anzeigenflut einen Scherbenhaufen hinter sich lassen, nachdem Sie die Anzeigen mit der Begründung zurückgenommen haben, dass Sie Ihre Behauptungen nicht beweisen können. Die von Ihnen gesäte Zwietracht ist nur mit großen Anstrengungen in ein Vertrauensverhältnis umzuwandeln.

Handlungsoptionen

Im Rahmen der Kuratoriumssitzung vom 09. Juni 2014 wurde diskutiert, ob andere Handlungsweisen des Verbandes in Betracht kommen. Ihre Handlungsweisen innerhalb und außerhalb des Verbandes führten dazu, dass keine Basis für eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit besteht. Dies wurde einstimmig festgestellt.

Sie haben gezeigt, dass Ihnen auch nicht an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gelegen ist, da Sie immer weiter die Behauptungen der Vergangenheit (16. September 2014) weitertragen. Sie erkennen damit nicht einmal die staatliche Justiz an.

Das Kuratorium kommt daher zu dem Ergebnis, dass es keine Alternative zu einem Ausschluss gibt.

Ich gebe Ihnen Gelegenheit, vor einer abschließenden Beschlussfassung durch das Kuratorium, zum Ausschluss Stellung zu beziehen. Sollten Sie sich äußern wollen, müsste Ihre Äußerung innerhalb von

vier Wochen

nach Erhalt dieses Schreibens bei mir vorliegen.

Hiernach entscheidet das Kuratorium.

Sollten Sie sich zu einem gesichtswahrenden Austritt entscheiden, würde das Verfahren im Kuratorium nicht fortgesetzt werden.

Mit verbindlichen Grüßen


Torsten Harms
Rechtsanwalt und Mediator (DAA)

Vollmacht

Rechtsanwalt Tor [REDACTED]

[REDACTED], Telefon [REDACTED]
e-mail: info@kanzlei[at]marbo.de

wird hiermit in Sachen

80/14 DVNLP / [REDACTED]
wegen Ausschluss [REDACTED]

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgesachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Wathlingen, 23.09.2014

